

Auszug aus dem Protokoll der
Sozialbehörde
Protokoll Nr. 2 vom 5. Februar 2014

**26 12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien
Aufsicht über Tagesfamilien**

IDG-Status: öffentlich

Es fällt in Betracht

- A. Mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich auch die Pflegeplatzbewilligungen und die Aufsicht der Kindertagesstätten, Tagesfamilien und privaten Horten neu geregelt. Das Pflegekinderwesen wurde von der ehemaligen Vormundschaftsbehörde an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB delegiert. Sowohl die Aufsicht und die Bewilligung der Kindertagesstätten und privaten Horte wie die Aufsicht über die Tagesfamilien wurden dagegen an die Fürsorgebehörden der Standortgemeinden übertragen.
- B. Für die Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten und privaten Horten hat die Sozialbehörde der Gemeinde Richterswil per 1. Oktober 2013 einen Rahmenvertrag mit der Fachstelle SolidHelp AG Zürich abgeschlossen. Die anderen Gemeinden im Bezirk Horgen arbeiten in diesem Bereich auch mit dieser Firma zusammen. Mit Beschluss Nr. 256 vom 25. September 2013 hat die Sozialbehörde Richterswil den Rahmenvertrag und die Neuregelung der Aufsicht und Betriebsbewilligung von Kindertagesstätten und privaten Horten genehmigt.
- C. Gesetzliche Grundlagen für die Aufsicht über die Tagesfamilien:
- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand am 1. Januar 2014);
 - Kantonale Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012 (Änderung vom 7. Januar 2014);
 - Kantonales Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Änderung vom 1. April 2013);
 - Kantonale Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 (Änderung vom 1. Januar 2013);
 - Weisung vom Jugendamt des Kantons Zürich zur Erfassung von Tagespflegeplätzen vom März 1987
 - Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zum Einsatz der Betreuerinnen von Pflegeverhältnissen vom März 2008.

- D. Gemäss den obengenannten Bestimmungen unterstehen Tagesfamilien, welche nicht verwandte Kinder unter 12 Jahren regelmässig und mehr als 20 Stunden pro Woche betreuen, der gesetzlichen Aufsicht. Wenn die Betreuung durch die Tagesfamilie entgeltlich ist, beginnt die gesetzliche Aufsichtspflicht sobald das (Tages-)Pflegeverhältnis mehr als 4 Wochen, bei Unentgeltlichkeit mehr als 3 Monate dauert. Bis Ende Jahr 2013 wurde diese Aufsicht durch das Amt für Jugend und Berufsberatung Region Süd, AJB Horgen, wahrgenommen. Für jede Tagesfamilie ist pro Jahr mindestens 1 Aufsichtsbesuch vorgeschrieben. Diese Dienstleistung war in der jährlichen Grundentschädigung der Gemeinden an die kantonale Fachstelle enthalten. Sofern die Gemeinden die Dienstleistungen für die gesetzliche Aufsicht über die Tagesfamilien weiterhin an die kantonale Fachstelle delegieren möchten, haben sie dafür eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 180.00 pro Personenstunde zu entrichten. Gemäss der Offerte vom Amt für Jugend und Berufsberatung Region Süd vom 31. Juli 2013 rechnet die Fachstelle für die Aufsicht pro Tagesfamilie mit einem Zeitaufwand von 3.75 Stunden/Jahr, bzw. mit Kosten von Fr. 675.00 pro Tagesfamilie und Aufsichtsbesuch. Im Monat Dezember 2013 waren in der Gemeinde Richterswil 3 Tagesfamilien tätig, welche unter die gesetzliche Aufsichtspflicht fallen. Das würde bei einer Auslagerung ans AJB Region Süd jährliche Kosten von ca. Fr. 2'025.00 bei einem jährlichen Aufsichtsbesuch bzw. Fr. 4'050.00 bei jährlich zwei Aufsichtsbesuchen verursachen.
- E. Die Tagesfamilien-Betreuung, -Vermittlung und -Entschädigung werden in der Gemeinde Richterswil seit dem Jahr 2010 durch den Tagesfamilienverein Richterswil-Samstagern sichergestellt und gewährleistet. Die Gemeinde Richterswil, vertreten durch den Gemeinderat, hat dafür am 2. Juni 2010 eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein abgeschlossen. Die Gemeinde Richterswil beteiligt sich an den Vereinsleistungen mit einem jährlichen Gemeindebeitrag gemäss dem Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 18. Juni 2012 (Jahr 2012 = Fr. 74'850.00).
- F. Der Tagesfamilienverein Richterswil-Samstagern hat die Meldungen bestehender Tagesfamilien, die Aufsichtsbesuche sowie die entsprechenden Abklärungsberichte bereits in den vergangenen Jahren zuhanden des Amtes Jugend und Berufsberatung Region Süd durchgeführt. Diese Dienstleistungen würde der Verein auch in Zukunft weiter erbringen und neu gegenüber der Sozialbehörde als gesetzliche Aufsichtsinstanz Bericht und Meldung erstatten. Gemäss den kantonalen Vorgaben ist pro Tagesfamilie jährlich mindestens ein Aufsichtsbesuch notwendig. Im Interesse des Kindeswohl und weil der Tagesfamilienverein Arbeitgeberin der Tagesmütter oder Tagesväter ist, führen sie jährlich für jedes betreute Kind einen separaten Aufsichtsbesuch und Abklärungsbericht durch. Für diese Leistungen veranschlagt der Verein einen Arbeitsaufwand von 6 Stunden à Fr. 60.00 bzw. pauschal Fr. 360.00, zuzüglich einer Spesenentschädigung von Fr. 30.00. Es liegt auch im Interesse der Sozialbehörde, dass der Verein seine Aufsichtspflicht gegenüber den betreuten Kindern weiterhin so gut und intensiv wahrnimmt. Deshalb sollen alle Aufsichtsbesuche und Abklärungsberichte der Sozialbehörde als gesetzliche Aufsichtsinstanz gemeldet und im Gegenzug entschädigt werden.
- G. Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Zusammenarbeit für die Aufsicht über die Tagesfamilien mit dem Tagesfamilienverein Richterswil-Samstagern für alle Beteiligten nur von Vorteil ist. Einerseits trägt sie dem Grundgedanken der Leistungsvereinbarung der Gemeinde Richterswil mit dem Tagesfamilienverein vollumfänglich Rechnung und entspricht den Dienstleistungsprinzipien „der kurzen Wege“ bzw. „Dienstleistungen wenn

möglich vor Ort“. Andererseits kommt die Zusammenarbeit mit dem Tagesfamilienverein Richterswil-Samstagen für das Gemeinwesen kostengünstiger.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die gesetzliche Aufsicht über die Tagesfamilien wird in der Gemeinde Richterswil ab dem 1. Januar 2014 durch den Tagesfamilienverein Richterswil-Samstagen weitergeführt.
- II. Der Tagesfamilienverein Richterswil-Samstagen erstattet ihre Meldungen über die bestehenden sowie neuen Betreuungsverhältnisse und ihre Abklärungsberichte neu an die Sozialbehörde Richterswil als gesetzliche Aufsichtsinstanz.
- III. Für den Aufwand eines Aufsichtsbesuchs und Abklärungsberichts wird eine pauschale Entschädigung zugunsten des Tagesfamilienvereins Richterswil-Samstagen von Fr. 360.00, zuzüglich Spesenpauschale von Fr. 30.00 vereinbart. Die Kosten werden dem Konto 700.3180.00 belastet.
- IV. Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Sozialbehörde Richterswil vom 6. November 2013 wird die Kontrolle und Abnahme der Abklärungsberichte an ein Behördenmitglied delegiert. Bis Ende der Amtsdauer 2010 – 2014 wird Roger Harris, Reidholzstrasse 42, 8805 Richterswil, für die Aufsicht der Tagesfamilien in der Gemeinde Richterswil bestimmt.
- V. Die Auftragsdelegation und Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Tagesfamilienverein Richterswil-Samstagen ist unbefristet kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit Einschreibebrief per Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2015.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Tagesfamilienverein Richterswil-Samstagern, Marlies Desarzens, Präsidentin, Seestrasse 19, 8805 Richterswil, inkl. Vorlagen Meldung bestehender Tagesplätze, Vorlage Jahresbesuch Tagesfamilie, Vorlage Ablauf Aufsicht Tagesfamilien;
- b) Mitglieder der Sozialbehörde, inkl. Vorlagen Meldung bestehender Tagesplätze, Vorlage Jahresbesuch Tagesfamilie, Vorlage Ablauf Aufsicht Tagesfamilien;
- c) Mitarbeitenden der Abteilung Soziales, inkl. Vorlagen Meldung bestehender Tagesplätze, Vorlage Jahresbesuch Tagesfamilie, Vorlage Ablauf Aufsicht Tagesfamilien;
- d) Gemeinderat, inkl. Vorlage Ablauf Aufsicht Tagesfamilien;
- e) Ressort Gesellschaft, inkl. Vorlage Ablauf Aufsicht Tagesfamilien;
- f) Bezirksrat Horgen, inkl. Vorlage Ablauf Tagesfamilien, zur Kenntnis;
- g) Amt für Jugend und Berufsberatung Region Süd, Christian Stauffacher, Geschäftsführer, Bahnhofstrasse 6, Postfach 20, 8810 Horgen, zur Kenntnis.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**


Dr. Peter Theiler
Präsident


Bruno Schaller
Sekretär

Versandt am:
BS/PT

12. FEB. 2014